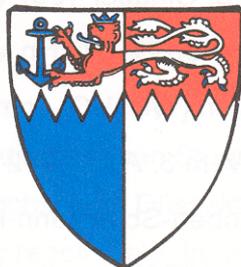


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 47 / 24.02.2011

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

1. Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Bachelor-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Musik und Medien sowie Ton und Bild (Bachelor-Eignungsprüfungsordnung)
2. Ordnung zur Feststellung der musikalischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die konsekutiven Master-Studiengänge Musik und Musikvermittlung (Master-Eignungsprüfungsordnung)

1. Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Bachelor-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Musik und Medien sowie Ton und Bild vom 09. Februar 2011 (Bachelor-Eignungsprüfungsordnung)

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW 195) hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziel und Zweck des Verfahrens
§ 2 Termine
§ 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren

I. Feststellungsverfahren

§ 4 Gliederung und Durchführung des Verfahrens
§ 5 Leistungen
§ 6 Dauer des Feststellungsverfahrens
§ 7 Kommissionen
§ 8 Bewertungen
§ 9 Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung

II. Durchführungsbestimmungen

§ 10 Prüfungsniederschrift
§ 11 Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens und dessen Geltungsdauer
§ 12 Anrechnung anderer Leistungen
§ 13 Prüfungswiederholung
§ 14 Bewertungsfeststellung in besonderen Fällen („Jungstudierende“)
§ 15 Abmeldung, Nichterscheinen, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 16 Einsicht in die Unterlagen

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studiengangs- und Studienrichtungsspezifische Anforderungen

§ 1 Ziel und Zweck des Verfahrens

(1) Aufgrund dieser Ordnung wird festgestellt, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügt, um in einem der Bachelor-Studiengänge

- Musik, mit den Studienrichtungen Orchesterinstrumente, Gesang, Gitarre, Klavier, Orgel, Komposition,
- Musikvermittlung, mit den Studienrichtungen Musikpädagogik, Musiktheorie / Hörerziehung, Orchesterleitung, Chorleitung, Kirchenmusik (evangelisch und katholisch),
- Musik und Medien,
- Ton und Bild

mit Erfolg zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geführt werden kann.

(2) Außer den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen aus § 41 Abs. 1 KunstHG ist für die Studiengänge der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf der Nachweis der künstlerischen Eignung eine Einschreibevoraussetzung. Vom Nachweis der Hochschulreife kann gemäß § 41 Abs. 8 Satz 1 KunstHG abgesehen werden, wenn eine besondere künstlerische Begabung festgestellt wird. Davon ausgenommen ist der Studiengang Ton und Bild.

(3) Die künstlerische Eignung und die besondere künstlerische Begabung (vgl. § 9 dieser Ordnung) zum Studium werden in einem besonderen, sich nach § 4 dieser Ordnung in zwei Abschnitte gliedernden Verfahren festgestellt (Feststellungsverfahren).

§ 2 Termine

Das Feststellungsverfahren wird in der Regel einmal jährlich durchgeführt, und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester. Die Termine für die Durchführung des Feststellungsverfahrens bestimmt die Hochschule. Sie werden von ihr rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag, die Zahlung der Eignungsprüfungsgebühr sowie den Nachweis der entrichteten Eignungsprüfungsgebühr in Form eines Kontoauszuges oder eines Bareinzahlungsbeleges bis spätestens zum 15. März (Eingang in der Robert Schumann Hochschule) voraus. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Der Antrag muss die Angabe des angestrebten Studiengangs, der Studienrichtung bzw. des künstlerischen Hauptfaches (bzw. der Hauptfächer in den Studienrichtungen Kirchenmusik, Chorleitung, Orchesterleitung und Komposition) und des künstlerischen Nebenfachs bzw. der künstlerischen Nebenfächer enthalten und erkennen lassen, ob die Studienbewerberin

oder der Studienbewerber eine Feststellung der künstlerischen Eignung oder der besonderen künstlerischen Begabung anstrebt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf,
- b) Nachweis der (allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen) Hochschulreife bzw. zumindest der Fachoberschulreife in der angestrebten Studienrichtung Musikpädagogik in beglaubigter Abschrift/Photokopie (oder ein Schulabgangszeugnis, wenn die Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung angestrebt wird),
- c) der Nachweis mindestens der Fachhochschulreife für den Studiengang Ton und Bild,
- d) ein Lichtbild (ist auf die erste Seite der Anmeldung zu kleben),
- e) rückadressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag (Format DIN A4),
- f) Nachweis über die gezahlte Eignungsprüfungsgebühr (Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg). Dies gilt nicht für bereits an der Robert Schumann Hochschule immatrikulierte Studierende.

(3) Zusätzlich einzureichen sind:

- a) für die Studienrichtung Komposition: abgeschlossene Kompositionen,
- b) für die Studienrichtung Musiktheorie / Hörerziehung: Stilkopien und/oder abgeschlossene Kompositionen,
- c) für die Studiengänge Musik und Medien sowie Ton und Bild: mindestens 2 Arbeitsproben auf einem von der Hochschule vorgeschriebenen Medienträger mit einer schriftlichen Erläuterung dieser Produktion bzw. Arbeit (ca. 1 DIN A 4 Seite) sowie der Nachweis über ein sechswöchiges Praktikum (Tätigkeit in Tonstudios, Medienunternehmen, Filmstudios, Postproduktionsfirmen, Werbeagenturen, Theatern, Rundfunkanstalten o.ä.). Der Nachweis ist spätestens zur Immatrikulation vorzulegen.
- d) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit deutschen Zeugnissen, Diplomen usw. müssen diese in beglaubigter Kopie vorlegen.
- e) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit ausländischen Zeugnissen, Diplomen usw. müssen diese in beglaubigter deutscher Übersetzung vorlegen und deren Gleichwertigkeit mit deutschen Zeugnissen nachweisen.

(4) Ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben spätestens bis zur Einschreibung einen förmlichen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen (z. Zt. Abschluss Zertifikat B2 nach Goethe-Institut oder vergleichbarer Abschluss).

(5) Zugelassen zum Feststellungsverfahren werden nur Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihren Antrag fristgerecht (Datum des Eingangsstempels der Robert Schumann Hochschule) und vollständig mit den erforderlichen Unterlagen nach Absätzen 2 bis 4 eingereicht haben. Die Hochschule entscheidet hierüber nach Aktenlage.

(6) Wird die Studienbewerberin oder Studienbewerber zum Feststellungsverfahren zugelassen, so erhält sie oder er hierüber eine schriftliche Benachrichtigung mit Angabe der Prüfungstermine; wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber darüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

I. Feststellungsverfahren

§ 4 Gliederung und Durchführung des Verfahrens

Das Verfahren gliedert sich in zwei Prüfungsschnitte:

(1) Abschnitt 1 besteht

a) im Studiengang Musik:

1. in allen Studienrichtungen außer Komposition: aus einem Vortrag im angestrebten musikalisch-künstlerischen Hauptfach vor einer Auswahlkommission zur Feststellung der musikalisch-künstlerischen Studieneignung;
2. in allen Studienrichtungen außer Komposition: aus einem kurzen Gespräch mit der Auswahlkommission;
3. in allen Studienrichtungen außer Komposition: aus einem Vortrag im gewählten Nebenfachinstrument bzw. Gesang vor gleicher Auswahlkommission;
4. in der Studienrichtung Komposition: aus einem Fachgespräch mit der Auswahlkommission, aus den musikalisch-künstlerischen Vorträgen im instrumentalen bzw. vokale Haupt- und Nebenfach, wobei einer der Vorträge auf dem Klavier zu erfolgen hat.

b) im Studiengang Musikvermittlung:

1. in allen Studienrichtungen außer Musiktheorie / Hörerziehung: aus einem Vortrag im angestrebten musikalisch-künstlerischen Hauptfach bzw. Hauptfächern vor einer Auswahlkommission zur Feststellung der musikalisch-künstlerischen Studieneignung;
2. in allen Studienrichtungen außer Musiktheorie / Hörerziehung: aus einem ausführlichen Gespräch mit der Auswahlkommission;
3. in allen Studienrichtungen außer Musiktheorie / Hörerziehung: aus einem Vorspiel im gewählten Nebenfachinstrument bzw. Gesang vor gleicher Auswahlkommission;

4. in der Studienrichtung Musiktheorie / Hörerziehung: aus einem Fachgespräch mit der Auswahlkommission, aus den musikalisch-künstlerischen Vorträgen im instrumentalen bzw. vokale Haupt- und Nebenfach, wobei einer der Vorträge auf dem Klavier zu erfolgen hat.

c) in den Studiengängen Musik und Medien sowie Ton und Bild:

1. aus der Feststellung der künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten durch ein Gespräch mit einer Auswahlkommission;
2. aus einem Vorspiel im angestrebten künstlerischen Instrumentalfach bzw. Gesang vor einer Auswahlkommission zur Feststellung der künstlerisch-musikalischen Studieneignung.

(2) Abschnitt 2 besteht in allen Studiengängen aus je einer schriftlichen Prüfung in den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung. Geprüft werden hierbei der musiktheoretischer Kenntnisstand, die musikalische Hörfähigkeit sowie die Anwendungsfähigkeit.

(3) Wird keine prinzipielle künstlerische Eignung festgestellt, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Das Feststellungsverfahren wird in diesem Falle nicht fortgesetzt. Darüber erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die vorherige Inaugenscheinnahme eingesandter Arbeiten zur Feststellung der künstlerischen Befähigung in den Studienrichtungen Komposition, Musiktheorie / Hörerziehung sowie in den Studiengängen Musik und Medien sowie Ton und Bild kann dazu führen, von der Einladung zur weiteren Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens abzusehen. Die Eignungsprüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden. Darüber erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 5 Leistungen

(1) Die Studieneignung im angestrebten instrumentalen oder vokalen (Haupt-) Fach bzw. Fächern wird durch musikalisch-künstlerischen Vortrag von ein oder mehreren selbstgewählten als Liste vorgelegten Vortragsstücken erbracht. Über Reihenfolge und Vortragsdauer entscheidet die Auswahlkommission. Geprüft werden: technisches Können, Musikalität und interpretatorisches Gestaltungsvermögen, Stilbewusstsein, künstlerischer Entwicklungsstand, Entwicklungsfähigkeit und künstlerischer Anspruch. Der

Schwierigkeitsgrad der Stücke fließt in die Bewertung mit ein.

(2) Das Gespräch mit der Auswahlkommission dient je nach Studiengang und –richtung der Feststellung eines entwicklungsfähigen künstlerischen Bewusstseins innerhalb der Themenbereiche: Studienmotivation, Kontext und Einordnung des musikalisch Dargebotenen, stilistisches Urteilsvermögen, musiktheoretisches Problembewusstsein und Musik vermittelnde resp. pädagogische Befähigung sowie kommunikative Kompetenz.

(3) Die Feststellung der musikalisch-künstlerische Fähigkeiten für das zu belegende künstlerische Nebenfach in den Studiengängen Musik und Musikvermittlung erfolgt durch musikalisch-künstlerischen Vortrag. Geprüft werden: Entwicklungsstand, Entwicklungsfähigkeit und technischer Anspruch des vorgetragenen Stückes. Der Schwierigkeitsgrad der Stücke fließt in die Bewertung mit ein.

(4) Für die Klausuren in Musiktheorie und Gehörbildung gelten in den Studiengängen und –richtungen unterschiedliche Schwierigkeitsgrade.

(5) Werden keine ausreichenden musiktheoretischen Kenntnisse und/oder keine ausreichende musikalisch-künstlerische Hörfähigkeit festgestellt, so gilt insgesamt die für das Studium erforderliche musiktheoretische Befähigung als nicht erbracht. Mit Ausnahme der unter § 9 Abs. 2 dieser Ordnung definierten Bedingungen gilt damit die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden.

(6) Die Feststellung der je nach Studiengang/Studienrichtung besonderen Voraussetzungen ist im **Anhang** dieser Ordnung festgelegt und wird nach Maßgabe der Hochschule geregelt.

§ 6 Dauer des Feststellungsverfahrens

(1) In den **Studienrichtungen Orchesterinstrumente, Gesang, Gitarre und Klavier** soll die Prüfungszeit für den musikalisch-künstlerischen Vortrag im angestrebten Hauptfach, das kurze Gespräch und der Vortrag im gewählten Nebenfach insgesamt höchstens 20 Minuten betragen. Dieser Zeitrahmen braucht nicht ausgeschöpft zu werden.

(2) In der **Studienrichtung Orgel** soll die Prüfungszeit für den musikalisch-künstlerischen Vortrag im angestrebten Hauptfach, das kurze Gespräch und die Vorträge in den gewählten Nebenfächern insgesamt höchstens 45 Minuten

betragen. Dieser Zeitrahmen braucht nicht ausgeschöpft zu werden.

(3) In den **Studienrichtungen Komposition und Musiktheorie/Hörerziehung** soll die Prüfungszeit für das Gespräch, den musikalisch-künstlerischen Vortrag im angestrebten Instrumentalfach bzw. Gesang und den Vortrag im gewählten Nebenfach insgesamt höchstens 45 Minuten betragen. Dieser Zeitrahmen braucht nicht ausgeschöpft zu werden.

(4) In der **Studienrichtung Musikpädagogik** soll die Prüfungszeit für den musikalisch-künstlerischen Vortrag im angestrebten Hauptfach, das Gespräch und der Vortrag im gewählten Nebenfach insgesamt höchstens 30 Minuten betragen. Dieser Zeitrahmen braucht nicht ausgeschöpft zu werden.

(5) In der **Studienrichtung Kirchenmusik** soll die Prüfungszeit für den musikalisch-künstlerischen Vortrag in den Bereichen Orgelliteratur, Liturg. Orgelspiel, Klavier und Gesang sowie das Gespräch insgesamt höchstens 60 Minuten betragen. Dieser Zeitrahmen braucht nicht ausgeschöpft zu werden.

(6) In der **Studienrichtung Orchesterleitung** soll die Prüfungszeit für alle Teile des musikalisch-künstlerischen Vortrags und die praktisch-mündlichen Prüfungsteile insgesamt höchstens 60 Minuten betragen. Dieser Zeitrahmen braucht nicht ausgeschöpft zu werden.

(7) In der **Studienrichtung Chorleitung** soll die Prüfungszeit für den musikalisch-künstlerischen Vortrag und die praktisch-mündlichen Prüfungsteile insgesamt höchstens 60 Minuten betragen. Dieser Zeitrahmen braucht nicht ausgeschöpft zu werden.

(8) In den Studiengängen **Musik und Medien** sowie **Ton und Bild** soll die Prüfungszeit für das Fachgespräch zur Feststellung der künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten und den musikalisch-künstlerischen Vortrag im angestrebten künstlerischen Instrumentalfach bzw. Gesang insgesamt höchstens 30 Minuten betragen. Dieser Zeitrahmen braucht nicht ausgeschöpft zu werden.

(9) Die Prüfungszeit für die Feststellung des musiktheoretischen Kenntnisstands beträgt

- für die **Bachelorstudiengänge Musik und Musikvermittlung** mit den Studienrichtungen Chorleitung, Orchesterleitung, Musiktheorie/Hörerziehung und Komposition höchstens 120 Minuten;
- für **alle anderen Studiengänge und Studienrichtungen** höchstens 60 Minuten.

(10) Die Prüfungszeit für die Feststellung der musikalisch-künstlerischen Hörfähigkeit beträgt

- für die **Bachelorstudiengänge Musik und Musikvermittlung** mit den Studienrichtungen Chorleitung, Orchesterleitung, Musiktheorie/Hörerziehung und Komposition höchstens 75 Minuten;
- für **alle anderen Studiengänge und Studienrichtungen** höchstens 45 Minuten.

§ 7 Kommissionen

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der Feststellungsprüfungen ist der Prüfungsausschuss. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer bzw. einem von der Rektorin bzw. dem Rektor bestellten Prorektorin bzw. Prorektor für Studium, Lehre und Forschung als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden, der Dekanin bzw. dem Dekan des entsprechenden Fachbereichs, einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor sowie einem nicht stimmberechtigten studentischen Mitglied. Die Prorektorin bzw. der Prorektor wird durch die andere Prorektorin bzw. den anderen Prorektor vertreten. Die Dekane der Fachbereiche werden durch die Prodekanin bzw. den Prodekan des jeweiligen Fachbereichs vertreten. Die Professorin bzw. der Professor und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der gewählten Professorinnen bzw. Professoren beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen. Die Mitglieder des Rektorats sowie des zuständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Feststellungsprüfungen in allen ihren Teilen beizuwohnen.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der besonderen künstlerischen Begabung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss Auswahlkommissionen und Entscheidungskommissionen eingesetzt. Ebenso setzt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission für die Feststellung des musiktheoretischen Kenntnisstands sowie der musikalisch-künstlerischen Hörfähigkeit ein.

(3) Die Auswahlkommissionen stellen die künstlerische Studieneignung im angestrebten Studiengang fest.

(4) Die Auswahlkommissionen bestehen aus mindestens drei Fachprüferinnen oder Fachprüfern und repräsentieren durch ihre Zusammensetzung das Anforderungsprofil des angestrebten Studiengangs in angemessener Weise, bei einer oder einem protokollführenden Vorsitzenden mit Stimmrecht.

(5) Die Prüfungskommissionen für die Feststellung des musiktheoretischen Kenntnisstands sowie der musikalisch-künstlerischen Hörfähigkeit besteht insgesamt aus zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern der Lehrgebiete Tonsetz, Musiktheorie und Gehörbildung. Ein Kommissionsmitglied führt die Aufsicht, spielt in der Hörprüfung die Aufgaben an einem geeigneten Instrument vor und wertet die von Fachvertreterinnen oder Fachvertretern erarbeiteten, den Bewerberinnen und Bewerbern vorgelegten Testbögen aus. Das andere Kommissionsmitglied kontrolliert die Auswertung und stellt die Richtigkeit des festgestellten Ergebnisses fest.

(6) Die Entscheidungskommissionen bestehen aus den Vorsitzenden der jeweiligen Auswahlkommissionen, der Dekanin oder dem Dekan oder der Prodekanin oder dem Prodekan des jeweiligen Fachbereichs und einem Rektoratsmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzendem.

(7) Für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Auswahlkommissionen, der Prüfungskommissionen und der Entscheidungskommissionen gilt Amtsverschwiegenheit. Alle Teile der Eignungsprüfung sind nichtöffentlich.

§ 8 Bewertungen

(1) Jede Kommission entscheidet in eigener Verantwortung.

(2) Die Auswahlkommissionen für die Feststellung der künstlerischen Studieneignung im angestrebten Hauptfach bzw. Hauptfächern verfahren wie folgt:

Der Vortrag sowie das Gespräch vor der Auswahlkommission (Abschnitt 1) werden gemäß § 4 Abs. 1 dieser Ordnung von jedem anwesenden Kommissionsmitglied nach kurzer Aus- und Absprache bewertet. Die bzw. der Kommissionsvorsitzende stellt dabei das Ergebnis der vergebenen Leistungsbewertungen mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ fest.

(3) Die Entscheidungskommission sammelt die Ergebnisse der Auswahlkommissionen und berät

über deren Leistungsbewertungen. Abschließend entscheidet die Entscheidungskommission über die Zulassung zur Feststellung der musiktheoretischen Kenntnisse und musikalisch-künstlerischen Hörfähigkeit.

(4) Die Prüfungskommissionen zur Feststellung der musiktheoretischen Kenntnisse und musikalisch-künstlerischen Hörfähigkeit verfährt wie folgt:

Die Ergebnisse der erzielten Leistungen aus beiden Klausuren werden gemäß § 4 Abs. 2 dieser Ordnung von einem Kommissionsmitglied festgestellt und von dem anderen Kommissionsmitglied bestätigt.

(5) Nach Feststellung hinreichender musiktheoretischer Kenntnisse und musikalisch-künstlerischer Hörfähigkeit („bestanden“) hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Eignungsprüfung bestanden. Regelungen nach § 15 dieser Ordnung bleiben davon unberührt.

(6) Nach Feststellung nicht hinreichender musiktheoretischer und/oder musikalisch-künstlerischer Hörfähigkeit („nicht bestanden“) hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Möglichkeit, diesen Prüfungsteil der Eignungsprüfung zu wiederholen (s. § 13 dieser Ordnung).

§ 9 Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung

(1) Eine besondere künstlerische Begabung für den angestrebten Studiengang (außer im Studiengang Ton und Bild) gilt dann als nachgewiesen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im ersten Abschnitt eine entsprechende Leistungsbewertung erzielt hat und die Entscheidungskommission diese Feststellung bestätigt.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die eine besondere künstlerische Begabung nachgewiesen haben, müssen die Feststellungsprüfung der musiktheoretischen Kenntnisse und der musikalisch-künstlerischen Hörfähigkeit im Falle ihres Nicht-Bestehens wiederholen.

II. Durchführungsbestimmungen

§ 10 Prüfungsniederschrift

Über das Feststellungsverfahren mit seinen Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von den Mitgliedern der Auswahl- und Entscheidungskommissionen unterzeichnet und zu den Prüfungsakten der Kandidatin oder des Kandidaten genommen wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin

oder des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über

- Tag und Ort der Feststellungsprüfung,
- die Mitglieder der Auswahl- und Entscheidungskommission,
- Art, Dauer und Inhalt der Feststellungsprüfung,
- die Bewertung der Feststellungsprüfung nach § 8 dieser Ordnung,
- ggf. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§ 11 Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens und dessen Geltungsdauer

(1) Die Feststellungsergebnisse der Entscheidungskommissionen werden unverzüglich dem Prüfungsamt mitgeteilt.

(2) Das Prüfungsamt unterrichtet die Studienbewerberin oder den Studienbewerber über das Ergebnis des ersten Prüfungsabschnittes.

(3) Nach Feststellung der Ergebnisse im zweiten Prüfungsabschnitt werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber über das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Eignungsprüfung insgesamt schriftlich informiert. Bei dem Ergebnis „nicht bestanden“ ergeht ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die festgestellte Eignung zum Studium hat nur Gültigkeit für das im Zulassungsantrag beantragte Semester. Ausnahmen hiervon werden nur bei Ableistung des Wehr- und Zivildienstes, des Sozialen Jahres, bei der Inanspruchnahme des Mutterschaftsschutzes sowie in begründeten Einzelfällen gemacht. Der Studienantritt kann auf Antrag maximal um ein Studienjahr verschoben werden. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber die bzw. der Vorsitzende des für den angestrebten Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.

§ 12 Anrechnung anderer Leistungen

(1) Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für die Zulassung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nicht berücksichtigt.

(2) Abgeschlossene Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, finden beim Feststellungsverfahren keine Berücksichtigung.

§ 13 Prüfungswiederholung

(1) Eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal zum nächst möglichen Eignungsprüfungstermin wiederholt werden. Für diese Wiederholung finden

die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

(2) Die Möglichkeit zur Wiederholung des Prüfungsabschnitts zur Feststellung der musiktheoretischen Kenntnisse sowie zur musikalisch-künstlerischen Hörfähigkeit besteht einmalig vor Beginn des im Zulassungsantrag beantragten Semesters.

§ 14 Bewertungsfeststellung in besonderen Fällen („Jungstudierende“)

(1) Wird die Zulassung als „Jungstudierende“ bzw. als „Jungstudierender“ angestrebt, erfolgt die Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung in einem vereinfachten Verfahren. Es tritt hierzu eine Auswahlkommission zur Feststellung der künstlerischen Studieneignung im angestrebten Hauptfach zusammen. Sie entscheidet aufgrund der Leistungen in offener Aussprache mit Mehrheitsbeschluss. Das Verfahren wird protokolliert, das Ergebnis mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ festgestellt und der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber schriftlich mitgeteilt. Der musikalisch-künstlerische Stand ist hierbei nicht objektiv, sondern relativ zu Alter und Ausbildungszeit zu beurteilen. Bei einem nachfolgenden oder späteren Feststellungsverfahren zur Aufnahme eines Studiums wird das Ergebnis nicht berücksichtigt.

(2) Die Zulassung zu diesem Verfahren erfolgt auf Antrag. Näheres regelt die Ordnung zur Errichtung und Nutzung eines Ausbildungszentrums für musikalisch Hochbegabte an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 06.08.2008.

§ 15 Abmeldung, Nichterscheinen, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine wirksame Abmeldung von der Eignungsprüfung muss bis spätestens am letzten Werktag vor Beginn des Prüfungszeitraums schriftlich bei der Hochschule eingegangen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als insgesamt abgelegt und als insgesamt nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmende zu einem oder mehreren Prüfungsterminen ohne triftige Gründe nicht erscheinen. Darüber erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die für das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest über die Prüfunfähigkeit vorzulegen.

(4) Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheides zum Studium bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Feststellungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hierüber täuschen wollte, und wird dieser Tatbestand erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheides zum Studium bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Feststellungsprüfung geheilt. Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Zulassung zum Feststellungsverfahren vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (insbesondere gemäß § 48 VwVfG.NRW).

(6) Der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Der unrichtige Zulassungsbescheid ist einzuziehen.

§ 16 Einsicht in die Unterlagen

(1) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern bzw. deren juristischen Vertretern auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Zugleich treten folgende Ordnungen außer Kraft:

1. Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen zu den Bachelorstudiengängen der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 17. April 2008,
2. Ordnung zur Anpassung der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung, Studienrichtungen Orchesterinstrumente, Klavier und sonstige Instrumente, für den Studiengang Dirigieren, Studienrichtungen Orchester- und Chorleitung, für den Studiengang Komposition, für den Studiengang Gesang, Studienrichtungen Lied- und Oratorien- gesang, Operngesang, für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik, für den Studiengang Katholische Kirchenmusik sowie für den Studiengang Musikpädagogik, Studienrichtungen Instrumentalpädagogik, Gesangspädagogik, Allgemeine Musikerziehung an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 19.06.2008,
3. Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die Bachelor-Studiengänge Komposition und Musiktheorie/Hörerziehung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 22.04.2008,
4. Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Bachelor-Studiengang "Musik und Medien" der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 29.04.2008,
5. Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den gemeinsamen Bachelor-Studiengang "Ton und Bild" der Fachhochschule Düsseldorf und der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 29.04.2008.

Anhang

zur Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Bachelor-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Musik und Medien sowie Ton und Bild (Bachelor-Eignungsprüfungsordnung)

(1) In der **Studienrichtung Orchesterinstrumente** gelten folgende Anforderungen:

Soweit nicht gesondert aufgeführt, gelten für die **künstlerischen Nebenfächer in allen Studienrichtungen** folgende Anforderungen:
Nebeninstrument bzw. Gesang: zwei Werke aus zwei unterschiedlichen Stilepochen.

Violine (Hauptfach)

1. ein langsamer und ein schneller Satz aus den Sonaten und Partiten für Violine solo von J.S. Bach,
2. der erste Satz aus einem Violinkonzert von W.A. Mozart (mit Kadenz),
3. ein romantisches oder zeitgenössisches Stück nach Wahl, vorzugsweise der erste Satz aus einem großen romantischen Violinkonzert oder ein vergleichbares Stück

Violine (Nebenfach)

1. ein langsamer und ein schneller Satz aus dem Barock,
2. ein Satz nach Wahl aus der Klassik,
3. ein Stück nach Wahl aus der Romantik oder der zeitgenössischen Musik.

Viola (Hauptfach)

Drei Werke aus drei unterschiedlichen Stilepochen; darunter:

1. ein klassisches Violakonzert,
2. zwei Werke nach Wahl.

Violoncello (Hauptfach)

Drei Werke aus drei unterschiedlichen Stilepochen; darunter:

1. ein langsamer und ein schneller Satz aus einer der Solosuiten von Bach,
2. der erste Satz aus einem klassischen Konzert (z.B. Boccherini, Haydn),
3. ein romantisches oder zeitgenössisches Werk, vorzugsweise ein Satz aus einem Konzert (z.B. Saint-Saens, Lalo, Dvorak, Schostakowitsch) oder eine Etüde (z.B. Popper, Piatti, Grützma-cher).

Kontrabass (Hauptfach)

Drei Werke aus drei unterschiedlichen Stilepochen; darunter:

1. ein langsamer und ein schneller Satz aus einer Barocksonate,
2. zwei Werke nach freier Wahl.

Harfe (Hauptfach)

Drei Werke aus drei unterschiedlichen Stilepochen. Eines dieser Werke kann auch eine Etüde sein.

Querflöte (Hauptfach)

Drei Werke aus drei unterschiedlichen Stilepochen.

Oboe (Haupt- und Nebenfach)

Drei Werke aus drei unterschiedlichen Stilepochen.

Klarinette (Haupt- und Nebenfach)

Drei Werke aus drei unterschiedlichen Stilepochen.

Fagott (Hauptfach)

Drei Werke aus drei unterschiedlichen Stilepochen.

Horn (Hauptfach)

Drei Werke aus drei unterschiedlichen Stilepochen.

Trompete (Hauptfach)

Drei Werke aus drei unterschiedlichen Stilepochen.

Posaune (Hauptfach)

Drei Werke aus drei unterschiedlichen Stilepochen.

Tuba (Hauptfach)

Drei Werke aus drei unterschiedlichen Stilepochen.

Schlagzeug (Haupt- und Nebenfach)

1. Kleine Trommel: Die "Mühle", Wirbelvorübung bis hin zu Wirbeln in diverser Dynamik, zusätzlich 1-2 Etüden aus den Schulwerken von Knauer, Hochrainer, Delecluse, Goldenberg oder Krüger etc.; Schwierigkeitsgrad mittel bis schwer,
2. Pauken: Einstimmen der Instrumente nach Angabe des A auf dem Klavier; Wahlweise ein Solostück oder 1-2 Etüden von Knauer, Hochrainer, Krüger oder ähnliche; Schwierigkeitsgrad mittel bis schwer,
3. Stabspiele: wahlweise ein Solostück oder eine Etüde von Goldenberg, Keune, Delecluse o. ä.; Schwierigkeitsgrad mittel bis schwer.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ausbildung im Hauptfach "Schlagzeug klassisch" an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nicht zwingend das Drumset einbezieht. Entsprechende Vorkenntnisse werden in der Eignungsprüfung nicht verlangt bzw. gewertet, werden jedoch begrüßt.

Saxophon (Hauptfach)

Drei Werke aus drei unterschiedlichen Stilepochen.

(2) In der **Studienrichtung Gesang** gelten folgende Hauptfach-Anforderungen:

1. eine Opernarie,
2. eine Oratorien-Arie,
3. ein Lied (Kunstlied).

Die Vortragsstücke sind, ausgenommen die Oratorien-Arie, auswendig vorzutragen.

(3) In der **Studienrichtung Gitarre** gelten folgende Hauptfach-Anforderungen:

Für die **Bachelorstudiengänge Musik und Musikvermittlung**:

Im Rahmen der künstlerischen Eignungsprüfung sind mindestens drei Werke aus drei Stilepochen

vorzubereiten (Renaissance, Barock, Klassik, Romantik, Spanisch-Lateinamerikanisches Repertoire und Moderne).

(4) In der **Studienrichtung Klavier** gelten folgende Anforderungen:

Für den **Bachelorstudiengang Musik** (Hauptfach):

Vier Werke aus drei unterschiedlichen Stilepochen; darunter:

1. ein virtuoseres Werk,
2. eine zeitgenössische Komposition der letzten 50 Jahre.

(5) In der **Studienrichtung Orgel** (Hauptfach) gelten folgende Anforderungen:

1. ein freies Werk von J. S. Bach (z.B. Präludium / Fantasie / Toccata und Fuge / Triosonate),
2. zusätzlich je ein Werk aus zwei der folgenden Kategorien:

- a) Vorbachscher Meister (z.B. ein Präludium oder eine Toccata von Buxtehude),
 - b) Romantik (z.B. eine Sonate von Mendelssohn-Bartholdy, ein Choral von Franck, ein mittelschweres freies Werk von Reger),
 - c) 20./21. Jahrhundert/zeitgenössische Musik (z.B. eine Sonate von Hindemith, ein Satz aus einem Zyklus von Messiaen),
3. Blattspiel leichter Literatur.

(6) In der **Studienrichtung Komposition** gelten folgende Anforderungen:

1. Hauptinstrument bzw. Gesang: zwei mittelschwere Werke aus zwei unterschiedlichen Stilepochen,
2. Nebeninstrument bzw. Gesang: zwei leichtere Werke aus zwei unterschiedlichen Stilepochen. Haupt- oder Nebeninstrument muss Klavier sein.

(7) In der **Studienrichtung Musiktheorie/ Hörerziehung** gelten folgende Anforderungen:

1. Hauptinstrument bzw. Gesang: zwei mittelschwere Werke aus zwei unterschiedlichen Stilepochen,
2. Nebeninstrument bzw. Gesang: zwei leichtere Werke aus zwei unterschiedlichen Stilepochen. Haupt- oder Nebeninstrument muss Klavier sein.

(8) In der **Studienrichtung Orchesterleitung** gelten folgende Anforderungen:

1. Klavierspiel: drei Werke aus drei unterschiedlichen Stilepochen; darunter
 - a) eine Beethoven-Sonate,
 - b) ein Werk aus dem Barock oder der Romantik,
 - c) ein Werk nach dem Jahr 1910,
2. am Klavier vom Blatt vierstimmige Sätze in alten Schlüsseln,
3. Vorbereitung einer großen Opernszene, singen und spielen,
4. am Klavier vom Blatt Klavierauszugspiel,
5. am Klavier vom Blatt aus Partituren spielen,

6. Hören von Intervallen, Dur/Moll Unterscheidung und Akkordverbindungen,

7. Dirigieren der folgenden vorbereiteten Stücke:

- a) Beethoven, 2. Sinfonie, 1. und 2. Satz,
- b) Weber, Der Freischütz, Overtüre.

(9) In der **Studienrichtung Chorleitung** gelten folgende Anforderungen:

1. Klavierspiel: drei Werke aus drei unterschiedlichen Stilepochen,

2. Singen:

- a) 1 Lied,
 - b) 1 Arie,
3. Dirigieren: J. S. Bach, Weihnachtsoratorium Teil 1, Nr. 6 und 7,

4. Klavierauszug-Spiel: F. Mendelssohn-Bartholdy, Elias, Nr. 8 ('Witwen-Szene') und Nr. 9 (Chor: 'Wohl dem, der den Herren fürchtet')

Alle bis hierhin genannten Aufgaben sind vorzubereiten. Die Reihenfolge der genannten Gebiete sowie der Stücke im Klavierprogramm kann frei gewählt werden.

Darüber hinaus werden 'vom-Blatt' geprüft:

5. Partiturspiel:

- a) J. S. Bach: Choral in alten Schlüsseln (Bach-Bargiel),
- b) vielstimmige Chorpartitur in modernen Schlüsseln,
- c) Klavierauszug-Spiel einer Passage aus einem Oratorium,
- d) Spielen einer Passage aus einem oratorischen Werk aus der Partitur,

6. Gehörbildung – mündlich:

- a) Erkennen und Benennen von Rhythmen,
- b) Erkennen und Benennen von Intervallen und Klängen,
- c) Erkennen und Benennen von harmonischen Abläufen,

7. Kolloquium:

- a) Fragen zur Probenmethodik,
- b) Fragen zu dirigiertechnischen Aspekten,
- c) Fragen zur Literaturkunde.

Nach positiv durchlaufenen Prüfungen der Punkte 1.-7. folgt:

8. eine Probe mit dem Vocal-Ensemble der RSH (Inhalt: ein Chorwerk aus dem Bereich der a cappella-Literatur).

Die Noten werden den Bewerberinnen und Bewerbern 4 Wochen vor dem Termin der Eigenschaftsprüfung zugesandt.

(10) In der **Studienrichtung Kirchenmusik (evangelisch und katholisch)** gelten folgende Anforderungen:

1. Orgel-Literatur: drei Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus unterschiedlichen Stilepochen (darunter mindestens ein Präludium und Fuge von J. S. Bach sowie ein zeitgenössisches Werk). Vom-Blatt-Spiel,

2. Liturg. Orgelspiel: eine vorbereitete Improvisation eines Choralvorspiels, ein improvisierter

vierstimmiger Satz zu einem Kirchenlied sowie unvorbereitete Improvisation von Intonationen und Begleitsätzen zu Liedern aus den im Gebrauch befindlichen Gesangbüchern,
3. Klavier: drei Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus unterschiedlichen Stilepochen,
4. Gesang: mindestens ein Kirchen-, Volks-, oder Kunstlied sowie Vom-Blatt-Singen.

(11) In der Studienrichtung **Musikpädagogik**: Soweit nicht gesondert aufgeführt, gelten die Anforderungen wie für die Studienrichtungen **Orchesterinstrumente, Gesang, Gitarre und Orgel**.

Blockflöte

Drei Werke aus drei unterschiedlichen Stilepochen.

Klavier

Drei Werke aus drei unterschiedlichen Stilepochen. Eine darüber hinaus zu präsentierende virtuose Etüde ist nicht verpflichtend, wird jedoch begrüßt.

(12) In den Studiengängen **Musik und Medien** sowie **Ton und Bild** gelten folgende Anforderungen:

1. Eingereicht werden müssen mindestens zwei Arbeiten aus zwei verschiedenen der acht Schwerpunkte des Studiengangs „Musik und Medien“: Medienkomposition, Musikinformatik, Musikproduktion, Musik und AV-Produktion, Musik- und Medienmanagement, Musik und Text, Klassische Musikaufnahme oder Visual Music. Eine eindeutige schriftliche Zuordnung zu den Schwerpunkten ist erforderlich. Den eingereichten Arbeiten ist jeweils eine DIN A4 Seite mit Erläuterungen zu deren Entstehung hinzuzufügen.

Als einzureichende Arbeiten gelten:

a) Klassische Musikaufnahme: max. 10-minütiger Ausschnitt aus einer Tonaufnahme klassischer/moderner Musik (akustische Instrumente) oder ein max. 10-minütiger Ausschnitt eines selbst produzierten Hörspiels, einer Toncollage oder eines Tonbilds. Um die persönliche Vielfalt zu dokumentieren, können auch verschiedene kleinere Arbeiten im jeweiligen Bereich in der Länge von insgesamt max. 10 Minuten eingereicht werden.

b) Medienkomposition: Arbeitsmappe mit eigenen Kompositionen bzw. Arrangements von Musik mit funktionalem Charakter (zu Film/Bild/Text) als Produktion (auf CD oder DVD) und/oder in Noten/Leadsheets.

c) Musikinformatik: eine Arbeit aus dem Bereich Computermusik: z.B. eine maximal 10-minütige Komposition als Tonträger (CD oder DVD) und Text-Beschreibung, eine interaktive Arbeit als lauffähige Stand-alone-Software (mit einfacher

Anleitung sowie technischer und inhaltlicher Dokumentation auf CD-ROM), oder (bei installativen, ortsgebundenen Arbeiten) eine Dokumentation, aus der sich das Werk erschließt (z.B. einfache Filmaufnahme als Quicktime Movie).

d) Musikproduktion: insgesamt max. 10-minütige Arbeit bzw. Ausschnitt/e aus dem Bereich Jazz/Populärmusik wie z.B. Aufnahme akustischer Instrumente, Midi-/ computergestützte Musikproduktion oder Live-Aufnahme. Format: CD oder DVD.

e) Musik und AV Produktion: max. 10-minütiges Werk gestaltet mit audiovisuellen Mitteln (Kurzfilm, Mehrkameraaufzeichnung, Animation, Dokumentation o.ä.). Format: Quicktime Movie auf CD oder DVD. Der Clip muss in Quicktime auf Mac und PC abspielbar sein.

f) Musik- und Medienmanagement: Konzept für ein Unternehmen im Bereich „Musik und Medien“.

g) Musik und Text: mind. fünfseitiges Essay zu einem musikrelevanten Thema.

h) Visual Music: max. 3-minütiger Clip/ Video. Visualisierung von Musik bzw. Ton in bewegten Bildern (Video) oder Animationen (Motion Graphics), dabei müssen Ton und Bild einen klar zu erkennenden Bezug zueinander haben. Format: mov, avi oder m4v Datei auf CD oder DVD. Der Clip muss in VLC auf Mac und PC abspielbar sein.

2. Zur Feststellung der künstlerisch-musikalischen Eignung für das angestrebte künstlerische Instrumentalfach bzw. Gesang gelten folgende Anforderungen:

Soweit keine gesonderten Anforderungen aufgeführt sind, ist nach Maßgabe der Auswahlkommission aus einer Liste von drei vorbereiteten, stilistisch unterschiedlichen Stücken vorzutragen.

Violine

1. ein langsamer und ein schneller Satz aus dem Barock,
2. ein Satz nach Wahl aus der Klassik,
3. ein Stück nach Wahl aus der Romantik oder der zeitgenössischen Musik.

Klavier (klassisch)

Drei Werke (auch einzelne Sätze aus z.B. Sonaten) aus drei unterschiedlichen Stilepochen wie z.B. Barock, Wiener Klassik, Romantik, zeitgenössische Moderne etc. (keine Improvisation, nur notierte Werke)

Gesang (klassisch)

1. Mindestens eine Arie aus Oper und Oratorium,
2. zwei Lieder (Kunstlieder),
3. Vortrag eines selbstgewählten, deutschsprachigen Textes (Gedicht oder Prosa).

Die Vortragsstücke sind, ausgenommen die Oratorien-Arie, auswendig vorzutragen.

Jazz-/Pop-Gesang

1. Vortrag eines vorbereiteten Jazz-Pop Stücks (z.B. Standards des American Songbook, Blues, Beatles, Stevie Wonder, Sting, Bossa Nova etc.), selbst begleitet, mit Begleiter oder zu Playalong. Auch Eigenkompositionen sind willkommen. Der Vortrag sollte einen Improvisationsteil enthalten, entweder Jazz-Scat-Improvisation oder freie Melodiegestaltung,
2. A capella Singen (ohne Verstärkung oder Begleitung!) eines vorbereiteten Jazz-Pop Stücks,
3. Vom-Blatt-Singen einer Solo- und einer einfachen Chorstimme.

Drumset

1. Solovortrag eines vorbereiteten, ausnotierten Stückes für das komplette Set,
2. Ein Titel (binär oder ternär) nach eigener Wahl (z.B. „Mercy Mercy“ oder ein ähnlicher Standard), mit Begleiter oder zu Playalong. Im Stück wird ein Improvisationsteil gespielt z. B. Groove /4 Takte Drumsolo (Fours),
3. Vom-Blatt-Spiel eines vorgelegten Stückes auf der Snare Drum. Tempo nach eigener Wahl.

E-Bass

1. Solovortrag eines vorbereiteten, anspruchsvollen Stückes, sei es Transkription, die Adaption eines klassischen Werkes für E-Bass oder eine Eigenbearbeitung aus dem Bereich Jazz oder Pop,
2. Begleitung und Improvisation über ein vorbereitetes Stück (Stilistik wahlweise Jazzstandard/Latin oder Blues) mit Begleiter oder zu Playalong,
3. Vom-Blatt-Spiel einer vorgelegten Basslinie.

Jazzgitarre/E-Gitarre

1. Solovortrag eines vorbereiteten, anspruchsvollen Stückes, sei es Transkription (z.B. eines Themas in Chord-Melody-Spielweise), die Adaption eines klassischen Werkes für E-Gitarre oder eine Eigenbearbeitung aus dem Bereich Jazz oder Pop,
2. Improvisation über ein vorbereitetes Stück (Stilistik wahlweise Jazzstandard/Latin oder Blues) mit Begleiter oder zu Playalong,
3. Vom-Blatt-Spiel einer vorgelegten Melodie.

Gitarre (klassisch)

Drei Werke aus unterschiedlichen Stilepochen, wobei der Schwierigkeitsgrad der Stücke im Bereich der oberen Mittelstufe liegen sollte. Folgende Werke gelten als Anhaltspunkt für den geforderten Schwierigkeitsgrad der zu spielenden Werke.

- John Dowland: Tänze (z. B. Universal Edition),
- S. L. Weiss: Fantasie,

- J. S. Bach: ein Satz aus einer Suite (Lautensuite, Cellosuite, Violinpartita oder Violinsonate),
- Fernando Sor, eine Etüde aus op. 35,
- Heitor Villa-Lobos: eines der 5 Preludes, Etüde Nr. 8 oder Etüde Nr. 11, Choro No. 1,
- Francisco Tárrega: Preludes (z.B. Adelita, Marieta, Mazurka), Capricho Arabe,
- Leo Brouwer: Auswahl aus „Etudes Simples“, Elogio de la Danza.

Jazz-Kontrabass

1. Solovortrag eines vorbereiteten, anspruchsvollen Stückes, sei es Transkription, Adaption eines klassischen Werkes für Kontrabass oder eine Eigenbearbeitung aus dem Bereich Jazz oder Pop; der Vortrag kann wahlweise mit dem Bogen oder pizzicato dargeboten werden,
2. Begleitung und Improvisation über einen vorbereiteten Jazzstandard mit funktionaler Harmonik (z.B.: „Autumn Leaves“, „Blue Bossa“, „Doxy“, Blues-Schema etc.) mit Begleiter oder zu Playalong,
3. Vom-Blatt-Spiel einer vorgelegten Basslinie.

Jazz-Posaune

1. Solovortrag einer einfachen klassischen Etüde bzw. eines klassischen Stückes oder Vortrag einer Jazz-Transkription eines Posaunensolos (z.B. Kai Winding, J.J. Johnson),
2. Improvisation über einen vorbereiteten Jazz- (z.B. Take The A Train, Satin Doll, Autumn Leaves) oder Pop-Standard mit Begleiter oder zu Playalong,
3. Vom-Blatt-Spiel einer vorgelegten Melodie.

Jazz-Saxophon, Jazz-Flöte, Jazz-Klarinette

1. Solovortrag eines transkribierten Jazzsolos. Die Transkription kann selbst erstellt sein oder aus einem veröffentlichten Werk (z.B. Charlie Parker „Omnibook“) gewählt werden,
2. Improvisation über einen vorbereiteten Jazz- (z.B. Autumn Leaves, Blue Bossa, All the things you are) oder Pop-Standard mit Begleiter oder zu Playalong,
3. Vom-Blatt-Spiel einer vorgelegten Melodie.

Jazz-Trompete

1. Solovortrag einer einfachen klassischen Etüde bzw. eines klassischen Stückes (z.B. Arban, Clarke, Allen Vizzutti) oder Vortrag einer Jazz-Transkription eines Trompetensolos (z.B. Chet Baker, Miles Davis),
2. Improvisation über einen vorbereiteten Jazz- (z.B. Take The A Train, Satin Doll, Autumn Leaves) oder Pop-Standard mit Begleiter oder zu Playalong,
3. Vom-Blatt-Spiel einer vorgelegten Melodie.

Keyboard/Jazz-Piano

1. Solovortrag einer Improvisation oder eines vorbereiteten Klavierstückes nach notierter Vor-

lage (Chick Corea „Children Song“, Oscar Peterson „Jazz Exercises & Pieces for the Young Pianist“, Dave Brubeck o. ä.),

2. Improvisation über einen vorbereiteten Standard (Jazz/Latin/Blues) in time (mit durchgehendem Rhythmus) mit Begleiter oder zu Playalong,

3. Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Titels aus dem „Real Book“ und eines einfachen Klaviersatzes.

Perkussion

1. Solovortrag eines vorbereiteten Rudimental Stückes auf der Snare Drum oder Timbales. Literaturbeispiel: Charley Wilcoxon - All-American Drummer,

2. Demonstration grundlegender Spieltechniken auf der Conga: Open Stroke, Closed/Open Slap, Basston, Muff, Floating Hand. Basic Grooves auf Bongos („martillo“) und Conga („tumbao“). Kenntnis grundlegender Rumba- und Son-Claves,

3. Vom-Blatt-Spiel: Klatschen eines notierten, synkopierten Rhythmus.

Düsseldorf, den 24.02.2011

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 09.02.2011



Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
Prof. Raimund Wippermann

2. Ordnung zur Feststellung der musikalischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die konsekutiven Master-Studiengänge Musik und Musikvermittlung (Master-Eignungsprüfungsordnung)

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und § 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW 195) hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziel und Zweck des Verfahrens, Voraussetzungen

§ 2 Termine

§ 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren

I. Feststellungsverfahren

§ 4 Durchführung des Feststellungsverfahrens, Leistungen

§ 5 Kommissionen

§ 6 Bewertungen

II. Durchführungsbestimmungen

§ 7 Prüfungsniederschrift

§ 8 Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens und dessen Geltungsdauer

§ 9 Anrechnung anderer Leistungen

§ 10 Prüfungswiederholung

§ 11 Abmeldung, Nichterscheinen, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 12 Einsicht in die Unterlagen

III. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studiengangs- und Studienrichtungsspezifische Anforderungen

§ 1 Ziel und Zweck des Verfahrens, Voraussetzungen

(1) Aufgrund dieser Ordnung wird festgestellt, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die erforderlichen musikalischen und musikvermittelnden Fähigkeiten verfügt, um in einem der konsekutiven Master-Studiengänge

- Musik, mit den Studienrichtungen Orchesterinstrumente, Gesang, Gitarre, Klavier und Orgel,
- Musikvermittlung, mit den Studienrichtungen Orchesterleitung, Chorleitung und Kirchenmusik (evangelisch und katholisch)

mit Erfolg zu einem Abschluss geführt werden kann.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Feststellungsverfahren ist der Abschluss eines Bachelors (B. mus.) oder Diploms oder eines gleichwertigen anerkannten Studiengangs in derselben Fachrichtung mit der Note „gut“ (mindestens 2,0) im künstlerischen Hauptfach, für Kirchenmusik in den künstlerischen Hauptfächern insgesamt mit dem Notendurchschnitt 2,5. Der Abschluss darf zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht länger als ein Jahr zurückliegen (Datum des Abschlusszeugnisses). Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2 Termine

Das Feststellungsverfahren wird in der Regel zweimal jährlich durchgeführt; und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester. Die Termine für die Durchführung des Feststellungsverfahrens bestimmt die Hochschule. Sie werden von der Hochschule rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag, die Zahlung der Eignungsprüfungsgebühr sowie den Nachweis der entrichteten Eignungsprüfungsgebühr in Form eines Kontoauszuges oder eines Bareinzahlungsbeleges bis spätestens zum 15. März für das Wintersemester und zum 01. November für das Sommersemester (Eingang in der Robert Schumann Hochschule) voraus. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Der Antrag muss die Angabe des angestrebten Studiengangs, der Studienrichtung, der Wahlpflichtschwerpunkte im ersten Studienjahr und des künstlerischen Hauptfaches bzw. der Hauptfächer enthalten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) tabellarischer Lebenslauf;

- b) Nachweise über Art und Grad der musikalischen Vorbildung (Bachelor (B. mus.) oder Diplom oder ein gleichwertiger anerkannter Studienabschluss);
- c) ein Lichtbild (ist auf die erste Seite der Anmeldung zu kleben);
- d) rückadressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag (Format DIN A4);
- e) Nachweis über die gezahlte Eignungsprüfungsgebühr (Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg). Dies gilt nicht für bereits an der Robert Schumann Hochschule immatrikulierte Studierende.

(3) Zusätzlich einzureichende Unterlagen:

- a) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit deutschen Abschlusszeugnissen (Bachelor, Diplom etc.) müssen diese in beglaubigter Kopie vorlegen.
- b) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit ausländischen Zeugnissen müssen diese in beglaubigter deutscher Übersetzung vorlegen und deren Gleichwertigkeit mit deutschen Zeugnissen nachweisen.

(4) Ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben spätestens bis zur Einschreibung einen förmlichen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen (z. Zt. Abschluss Zertifikat B2 nach Goethe-Institut oder vergleichbarer Abschluss).

(5) Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht ihr entsprechendes Studium abgeschlossen haben, erhalten die Möglichkeit, noch bis spätestens eine Woche vor der angesetzten Eignungsprüfung den mit der geforderten Note bzw. dem geforderten Notendurchschnitt zu erbringenden Studienabschluss (240 CP bei B. Mus.) nachzuweisen (Ausschlussfrist). Für Absolventinnen und Absolventen der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf besteht die Möglichkeit, diesen Nachweis spätestens am Tage der festgesetzten Eignungsprüfung zu erbringen.

(6) Zugelassen zum Feststellungsverfahren werden nur Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihren Antrag fristgerecht (Datum des Eingangsstempels der Robert Schumann Hochschule) und vollständig mit den erforderlichen Unterlagen nach Absätzen 2 bis 5 eingereicht haben. Die Hochschule entscheidet hierüber nach Aktenlage.

(7) Wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zum Feststellungsverfahren zugelassen, so erhält sie oder er hierüber eine schriftliche Benachrichtigung mit Angabe der Prüfungstermine; wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, erhält die Studienbewerberin bzw. der

Studienbewerber darüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

I. Feststellungsverfahren

§ 4 Durchführung des Feststellungsverfahrens, Leistungen

(1) Das Verfahren erstreckt sich ausschließlich auf die Feststellung der musikalischen Voraussetzungen im angestrebten Hauptfach bzw. in den angestrebten Hauptfächern. Geprüft werden insbesondere:

- a) das Vorhandensein einer Künstlerpersönlichkeit
- b) technisches Können
- c) Musikalität bzw. interpretatorisches Gestaltungsvermögen
- d) Stilbewusstsein

(2) Das Feststellungsverfahren soll in den Studienrichtungen Orchesterleitung, Chorleitung und Kirchenmusik (evangelisch und katholisch) insgesamt höchstens 90 Minuten, in allen anderen Studienrichtungen insgesamt höchstens 30 Minuten betragen. Ein Anspruch auf Ausschöpfung der für die Feststellungsprüfung festgesetzten Höchstdauer besteht nicht.

(3) Die Feststellung der musikalischen Voraussetzungen für das angestrebte Hauptfach bzw. für die angestrebten Hauptfächer erfolgt durch musikalischen Vortrag und ein sich darauf beziehendes Gespräch. Dies kann u.a. auch dazu dienen, die von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber getroffene Wahl der angezeigten Wahlpflichtschwerpunkte zu überprüfen und ggfs. zu korrigieren.

(4) Die Feststellung der je nach Studiengang/Studienrichtung besonderen Voraussetzungen ist im **Anhang** dieser Ordnung festgelegt und wird nach Maßgabe der Hochschule geregelt.

§ 5 Kommissionen

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der Feststellungsprüfungen ist der Prüfungsausschuss. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer bzw. einem von der Rektorin bzw. dem Rektor bestellten Prorektorin bzw. Prorektor für Studium, Lehre und Forschung als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden, der Dekanin bzw. dem Dekan des entsprechenden Fachbe-

reichs, einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor sowie einem nicht stimmberechtigten studentischen Mitglied. Die Prorektorin bzw. der Prorektor wird durch die andere Prorektorin bzw. den anderen Prorektor vertreten. Die Dekane der Fachbereiche werden durch die Prodekanin bzw. den Prodekan des jeweiligen Fachbereichs vertreten. Die Professorin bzw. der Professor und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der gewählten Professorinnen bzw. Professoren beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen. Die Mitglieder des Rektorats sowie des zuständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Feststellungsprüfungen in allen ihren Teilen beizuwohnen.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der musikalischen und musikvermittelnden Eignung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss Auswahlkommissionen und Entscheidungskommissionen eingesetzt.

(3) Die Auswahlkommissionen stellen die musikalische und musikvermittelnde Studieneignung im angestrebten Studiengang fest.

(4) Die Auswahlkommissionen bestehen aus mindestens drei Fachprüferinnen oder Fachprüfern und repräsentieren durch ihre Zusammensetzung das Anforderungsprofil des angestrebten Studiengangs in angemessener Weise, bei einer oder einem protokollführenden Vorsitzenden mit Stimmrecht.

(5) Die Entscheidungskommissionen bestehen aus den Vorsitzenden der jeweiligen Auswahlkommissionen, der Dekanin oder dem Dekan oder der Prodekanin oder dem Prodekan des jeweiligen Fachbereichs und einem Rektoratsmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzendem.

(6) Für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Auswahlkommissionen und der Entscheidungskommissionen gilt Amtsverschwiegenheit. Alle Teile der Eignungsprüfung sind nichtöffentlich.

§ 6 Bewertungen

(1) Jede Kommission entscheidet in eigener Verantwortung.

(2) Die Auswahlkommissionen für die Feststellung der musikalischen und musikvermittelnden Studieneignung im angestrebten Hauptfach bzw. für die angestrebten Hauptfächer verfahren wie folgt:

Der Vortrag sowie das Gespräch vor der Auswahlkommission werden gemäß § 4 dieser Ordnung von jedem anwesenden Kommissionsmitglied nach kurzer Aus- und Absprache bewertet. Die bzw. der Kommissionsvorsitzende stellt dabei das Ergebnis der vergebenen Leistungsbewertungen mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ fest.

(3) Die Entscheidungskommission sammelt die Ergebnisse der Auswahlkommissionen und berät über deren Leistungsbewertungen. Abschließend entscheidet die Entscheidungskommission über die Zulassung zum Studium.

II. Durchführungsbestimmungen

§ 7 Prüfungsniederschrift

Über das Feststellungsverfahren mit seinen Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von den Mitgliedern der Auswahl- und Entscheidungskommissionen unterzeichnet und zu den Prüfungsakten der Kandidatin oder des Kandidaten genommen wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin oder des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über

- Tag und Ort der Feststellungsprüfung,
- die Mitglieder der Auswahl- und Entscheidungskommission,
- Art, Dauer und Inhalt der Feststellungsprüfung,
- die Bewertung der Feststellungsprüfung nach § 6 dieser Ordnung,
- ggf. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§ 8 Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens und dessen Geltungsdauer

(1) Die Feststellungsergebnisse der Entscheidungskommissionen werden unverzüglich dem Prüfungsamt mitgeteilt.

(2) Nach Feststellung der Ergebnisse werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber über das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Eignungsprüfung durch das Prüfungsamt schriftlich informiert. Bei dem Ergebnis „nicht bestanden“ ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die festgestellte Eignung zum Studium hat nur Gültigkeit für das im Zulassungsantrag beantragte Semester. Ausnahmen hiervon werden nur bei Ableistung des Wehr- und Zivildienstes, des Sozialen Jahres, bei der Inanspruchnahme des Mutterschaftsschutzes sowie in begründeten Einzelfällen gemacht. Der Studienantritt kann auf Antrag um ein Semester verschoben werden. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber die bzw. der Vorsitzende des für den angestrebten Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.

§ 9 Anrechnung anderer Leistungen

(1) Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für die Zulassung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nicht berücksichtigt.

(2) Abgeschlossene Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, finden beim Feststellungsverfahren keine Berücksichtigung.

§ 10 Prüfungswiederholung

Eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal zum nächst möglichen Eignungsprüfungstermin wiederholt werden. Für diese Wiederholung finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

§ 11 Abmeldung, Nichterscheinen, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine wirksame Abmeldung von der Eignungsprüfung muss bis spätestens am letzten Werktag vor Beginn des Prüfungszeitraums schriftlich bei der Hochschule eingegangen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als insgesamt abgelegt und als insgesamt nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmende zu einem oder mehreren Prüfungsterminen ohne triftige Gründe nicht erscheinen. Darüber erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die für das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest über die Prüfunfähigkeit vorzulegen.

(4) Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheides zum Studium bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die

Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Feststellungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hierüber täuschen wollte, und wird dieser Tatbestand erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheides zum Studium bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Feststellungsprüfung geheilt. Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Zulassung zum Feststellungsverfahren vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (insbesondere gemäß § 48 VwVfG.NRW).

(6) Der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Der unrichtige Zulassungsbescheid ist einzuziehen.

§ 12 Einsicht in die Unterlagen

(1) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern bzw. deren juristischen Vertretern auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

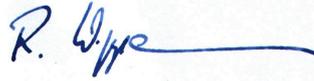
III. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Der **Anhang** mit den Studiengangs- und Studienrichtungsspezifische Anforderungen wird im nächsten Amts- und Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Düsseldorf, den 24.02.2011
Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des
Senats vom 09.02.2011



Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
Prof. Raimund Wippermann